

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 12.12.2023

Nr.: 26

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

227 Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land 530

2. Amtliche Bekanntmachungen

228 Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land 545

229 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land nach §19 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des Depo-
nievolumens sowie Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper in der Gemarkung Reesen 545

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

230 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Grundsteuer 2024 547

231 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Hundesteuer 2024 548

232 Bekanntmachung 4. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 549

233 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 550

234 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey 558

2. Amtliche Bekanntmachungen

235 Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024 der Gemeinde Biederitz – Berufung Gemeindevahlleiter 560

236 Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024 der Gemeinde Biederitz – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände 561

237 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Aufhebung der zentralen Vergabestelle 562

238 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die Veröffentlichung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge-Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB, BV-GR 76/2023 562

239 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Berufung Gemeindevahlleiter 563

240 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ in der Ortschaft Bergzow und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren 564

241 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in der Stadt Jerichow für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 566

242 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Aufforderung an die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer in den Wahlvorständen

und als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses.....	566
243 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Bildung eines Gemeindewahlausschusses.....	567
244 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Kommunalwahl am 09.06.2024 – Berufung Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreter	567
245 Bekanntmachung des Beschlusses BV/097/2023 über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen „Zentralen Vergabestelle“ inklusive dazugehöriger Ausführungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2024	568
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
246 Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.....	568
3. Sonstige Mitteilungen	

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 247 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG)569
 - 248 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung571
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

227

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S.624) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung vom 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen: [01/399/23](#)

§ 1 - Rettungsdienstbereich und Organisation des Rettungsdienstes

- (1) Der Rettungsdienstbereich Jerichower Land entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Jerichower Land
- (2) Im Bereich dieser Satzung werden die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes¹ (RettdG LSA) geregelt. Diese Leistungen umfassen
 1. Die Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 RettdG LSA

¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert 16. Dezember 2021

2. Die Qualifizierte Patientenbeförderung i.S.d. § 2 Abs. 3 RettDG LSA

- (3) Der Rettungsdienstbereich ist für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Nr.1 in einzelne Versorgungsbereiche gegliedert, in deren Gebiet sich eine oder mehrere Rettungswachen (RW) befinden. Die Versorgungsbereiche bilden das primäre Ausrückgebiet der dort stationierten Rettungsmittel (RM) Es wird unterschieden in
 1. Notarztversorgungsbereiche (NAVB), welche die notärztlichen Versorgungsbereiche definieren.
 2. Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB), welche die Versorgungsbereiche der nichtärztlichen Notfallrettung definieren.
- (4) Die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel im Geltungsbereich dieser Satzung sind
 1. Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) als Einsatzfahrzeug für Notärzte
 2. Der Rettungswagen (RTW) als Einsatzfahrzeug des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals in der Notfallrettung
 3. Der Krankentransportwagen (KTW) als Einsatzfahrzeug des qualifizierten Patiententransports
 4. Ferner werden Rettungswagen für den Transport schwergewichtiger Patienten (S-RTW) eingesetzt.

§ 2 - Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

- (1) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt den Landkreis Stendal in der Versorgung der Gemeinde Wust-Fischbeck.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt bei Hochwasser den Salzlandkreis in der Versorgung der Ortschaften Plötzky und Pretzien, insofern diese nach Öffnung des Pretziener Wehrs nicht mehr durch Rettungsmittel aus dem Salzlandkreis erreicht werden können.
- (3) Die rechtliche Zuständigkeit (Trägerschaft gem. RettDG LSA) wurden in den bereichsübergreifend versorgten Gebieten nicht geändert.

§ 3 - Zuständigkeiten

- (1) Der Landkreis Jerichower Land ist Träger des Rettungsdienstes i.S.d. § 4 Abs. 1 RettDG LSA. Der Landkreis führt den Rettungsdienst hierbei nicht selbst durch.
- (2) Der Landkreis zeichnet zuständig für die Notrufannahme, Disposition und Alarmierung von Rettungsmitteln. Hierzu betreibt er die Einsatzleitstelle als integrierte Leitstelle (ILS) für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
- (3) Zur Durchführung der Notfallrettung ausschließlich der Notarztgestaltung bedient sich der Landkreis Jerichower Land eines oder mehrerer geeigneter Leistungserbringer.
- (4) Die Leistungserbringer führen die Leistungen der Notfallrettung (außer Notarztgestaltung) und der qualifizierten Patientenbeförderung in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.
- (5) Entsprechend § 23 Abs. 1 RettDG LSA obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

§ 4 - Versorgungsziel

- (1) Mit Hilfe des Rettungsbereichsplanes wird die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landkreis Jerichower Land organisatorisch, technisch und personell unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.
- (2) Durch die Festlegung von Versorgungsbereichen und die darin stationierten Rettungsmittel mit ihren Besatzungen wird die Einhaltung der Hilfsfristen gem. § 7 RettDG LSA angestrebt.

- (3) Es erfolgen eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Rettungsdienstbereichsplans. Hierbei werden unter anderem Variablen wie die Bevölkerungsdichte, gewerbliche Ansiedlungen und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

§ 5 - Rettungsdienstleitstelle

- (1) Die Rettungsleitstelle als Einsatzleitstelle (ELSt) des Landkreises Jerichower Land befindet sich in 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.
- (2) Die Einsatzleitstelle ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112
 Telefon: 03921 949 3806 / 3808 oder 03921 72650 / 726280
 Fax: 03921 949 3899 / 9499539
 E-Mail: Zentrale@lkjl.de

- (3) Die Einsatzleitstelle im Landkreis Jerichower Land ist räumlich, materiell und technisch entsprechend der aktuellen rechtlichen Grundlagen der DIN 50518² ausgestattet. Die Funkanlagen sind entsprechend der Richtlinien der BDBOS³ zur Alarmierung und der Kommunikation gegeben.
- (4) Die Leitstelle ist täglich Montag-Sonntag 00:00 Uhr-24:00 Uhr mit mind. 2 Disponenten besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschicht-System gemäß TVöD. Die Disponenten besitzen mindestens die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunker und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.
- (5) Per Zweckvereinbarung vom 7. Juni 2023 über den Leitstellenverbund Sachsen-Anhalt Nord haben die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal und Jerichower Land einen (virtuellen) Leitstellenverbund gebildet. Hierbei unterstützen sich die ELSt Jerichower Land und die ILS Altmark (AMK SAW & LK SDL) gegenseitig über eine Datenverbindung. Bei Ausfällen oder bei Überläufen in einer Leitstelle werden von der jeweils anderen Leitstelle die Aufgaben verzugslos wahrgenommen. Der Leitstellenverbund ist seit dem Juli 2023 in Betrieb.

§ 6 - Standorte von Rettungsmitteln

- (1) Notarztbesetze Rettungsmittel sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten.

NAVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet ⁴	1 NEF
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gesamt		3 NEF

- (2) Rettungswagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RWVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (I)	2 RTW
	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (II)	1 RTW
	Gemeinde Möser	1 RTW

² DIN EN 50518; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangsstelle; Deutsche Fassung EN 50518:2019; Nachfolger als Entwurf DIN EN 50518/A1; VDE 0830-5-6/A1:2022-09 Alarmempfangsstelle; Deutsche und Englische Fassung EN 50518:2019/prA1:2022

³ Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS im Bundesministerium des Inneren und für Heimat

⁴ Im Sinne dieser Satzung ist hier das Gebiet des jeweiligen „Ortsteil“ oder der „Kernstadt“ gemeint

Drewitz	Ortschaft Drewitz	1 RTW
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Stadt Genthin, nördliches inneres Stadtgebiet	1 RTW
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Heyrothsberge	1 RTW
Hohenseeden	Ortschaft Hohenseeden	1 RTW
Möckern	Stadt Möckern, inneres Stadtgebiet	2 RTW
Gesamt		12 RTW

- (3) Krankentransportwagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RDB	Standort	Anzahl RM
Jerichower Land	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet	2 KTW
Gesamt		2 KTW

- (4) Aufgrund der seltenen Inanspruchnahme von KTW während der Nachtzeiten sollen in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages RTW mit Aufgaben der qualifizierten Patientenbeförderung beauftragt werden, insofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Regelung gilt nur für Standorte bzw. Versorgungsbereiche, in denen ein zweiter Rettungswagen in der Vorhaltung ist
 2. Die Regelung gilt nur, wenn der entsprechende Rettungswagen nicht der einzige ungebundene RTW im Versorgungsbereich ist.
 3. Die Zuordnung zu Einsätzen soll primär lokal erfolgen. Hier ist der Einsatz-, nicht der Zielort des Patiententransports maßgeblich. Sekundär erfolgt die Zuordnung nach Nr. 1 und 2.
- (5) Die Zuordnung der RTW zu den Versorgungsbereichen für den Krankentransport ergibt sich aus der Anlage 6.

§ 7 - Materielle Ausstattung, personelle Besetzung von Rettungsmitteln und Rettungswachen

- (1) Die personelle Besetzung der im Rettungsdienstbereich eingesetzten Rettungsmittel richtet sich nach den Maßgaben des § 18 RettDG-LSA.
- (2) Die Rettungsmittel, ihre Ausstattung und Einrichtung haben dem aktuellen Stand und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als einzuhaltender Mindeststandard gelten hierbei die vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen Empfehlungen, insbesondere für
 1. Notarzteinsatzfahrzeuge die DIN 75079⁵
 2. Rettungswagen die DIN EN 1789⁶, Typ C
 3. Krankentransportwagen die DIN EN 1789, Typ B
- (3) Der Träger behält sich vor, den Leistungserbringern eine ergänzende Ausstattung, sollte die Notwendigkeit hierzu bestehen, vorzuschreiben.
- (4) Die von den Leistungserbringern genutzten Standorte haben den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen.
- (5) Die Betreiber von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich sollen sicherstellen, dass die von ihnen betriebenen Objekte ihre Einsatzfähigkeit auch beim Eintreten von nicht alltäglichen Ereignissen über einen angemessenen Zeitraum behalten.

⁵ DIN 75079:2009-11 Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) - Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁶ DIN EN 1789:2020-12 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen; Deutsche Fassung EN 1789:2020

§ 8 - Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und Bereichsbeirat

- (1) Im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 10 RettDG LSA ein geeigneter Arzt oder eine geeignete Ärztin⁷ als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) bestellt. Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.
- (2) Im Landkreis Jerichower Land wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens
 1. ein Arzt als ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin,
 2. die leitenden Notärzte,
 3. Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger,
 4. Vertretungspersonen der Leistungserbringer,
 5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie
 6. Vertretungspersonen der im Landkreis Jerichower Land an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser an.
- (3) Die Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

§ 9 - Konzessionierung

- (1) Der Landkreis erbringt als Träger des Rettungsdienstes die Leistungen nicht selbst und bedient sich hierbei geeigneter Leistungserbringer. Dies sind insbesondere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des § 12 Abs. KatSG-LSA⁸ im Katastrophenschutz tätig sind.
- (2) Leistungserbringer bedürfen einer Genehmigung (Konzession), um Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst zu erbringen. Diese wird nach den Regeln des § 13 RettDG LSA durch den Landkreis erteilt.
- (3) Die derzeitigen Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst sind in Anlage 7 aufgeführt

§ 10 - Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen

- (1) Entsprechend § 34 RettDG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des KatSG-LSA hat der Landkreis Jerichower Land einen Sonderplan zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung für besondere Gefahrenlagen eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Gemäß § 35 Abs. 3 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vorzuhalten und einzusetzen. Näheres regelt das MANV-Konzept des Landkreis Jerichower Landes.
- (3) Die Planung und Einsatzbewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen erfolgt entsprechend § 34 Abs. 6 RettDG LSA mit ehrenamtlichen Strukturen des Leistungserbringers.
- (4) Zur Bewältigung eines solchen Ereignisses kommt im Rettungsdienstbereich ein mehrstufiges System zum Einsatz, welches je nach Lage, Ausdehnung und Größe des Ereignisses in Kraft gesetzt wird. Hierzu gehören:

⁷ vgl. § 4 der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 17.04.2013

⁸ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408)

- a. Schnelleinsatzgruppen (SEG'n), durch Leistungserbringer besetzt und betrieben
 - b. Einsatzabschnittsleitungen Rettungsdienst, gebildet durch Organisatorische Leiter und Leitende Notärzte⁹
 - c. Fachdienste, insbesondere aber nicht ausschließlich Sanitätsdienst, besetzt und betrieben durch Leistungserbringer
 - d. Überörtliche Verstärkungskräfte aus benachbarten Gebietskörperschaften
- (5) Der Maßnahmenplan des Landkreises Jerichower Land enthält folgende Grundzüge: Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können. Der Maßnahmenplan bestimmt, welche Reserverettungsfahrzeuge und zusätzlichen Kräfte und Mittel bei verschiedenen Einsatzvarianten zur Verfügung stehen. Zur Errichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) hält der Landkreis Jerichower Land mit den Leistungserbringern des bodengebundenen Rettungsdienstes eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor.
- (6) Die genauen Maßnahmen, Strukturen und das Personal sind im Sonderplan „MANV¹⁰“ geregelt

§ 11 - Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Landkreis Jerichower Land hat gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz¹¹ Fachdienste vorzuhalten.
- (2) Die Leistungserbringer haben an der Aufstellung und dem Betrieb von Fachdienst Sanität, Fachdienst Betreuung und dem Fachdienst Wasserrettung mitzuwirken.
- (3) Diese Verpflichtung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 RettDG-LSA, demnach arbeitet der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit.

§ 12 - Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnis einzusetzen.
- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (5) Zur Einhaltung der im § 7 Abs. 4 definierten Hilfsfristen für NEF und RTW sowie zur Sicherstellung einer zeitnahen Patientenbeförderung sollen folgende Zeiten nicht überschritten werden:
 1. Für die Annahme eines Notrufersuchens bis zur Alarmierung eines Rettungsmittels: 60 Sekunden
 2. Für die Zeit von der Alarmierung zu Notfalleinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 60 Sekunden

⁹ OrgL RD bzw. LNA

¹⁰ MANV – MassenANfall von Verletzten und Erkrankten

¹¹ Grundsätze der Aufstellung und Gliederung der Einheiten des Katastrophenschutzes (Aufstellungserlass Katastrophenschutz - AufstErlKatS) RdErl. des MI vom 24.01.2011 – 14600-1-2011-02 (MBI.LSA S. 92)

3. Für die Zeit von der Alarmierung zu Krankentransporteinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 300 Sekunden

- (6) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 1 festgelegten Zeit um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen von den Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle einzufordern.
- (7) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 2 und 3 festgelegten Zeiten um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen vom Leistungserbringer einzufordern.
- (8) Die Form, der Übermittlungsweg und Fristen der Stellungnahmen aus den Absätzen 4 und 5 werden vom Träger per Dienstanweisung festgelegt.
- (9) Die technische Alarmierungszeit, also die Zeit, die vom Auslösen des Alarms auf der Einsatzleitstelle bis zum Eingang der Alarmierung beim Einsatzfahrzeug vergeht, wird nach Möglichkeit statistisch erfasst, ausgewertet und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen durch den Träger verringert.
- (10) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung berechtigt, vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen zu treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

§ 13 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt nach Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2017 in der Fassung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Burg, 12. Dezember 2023

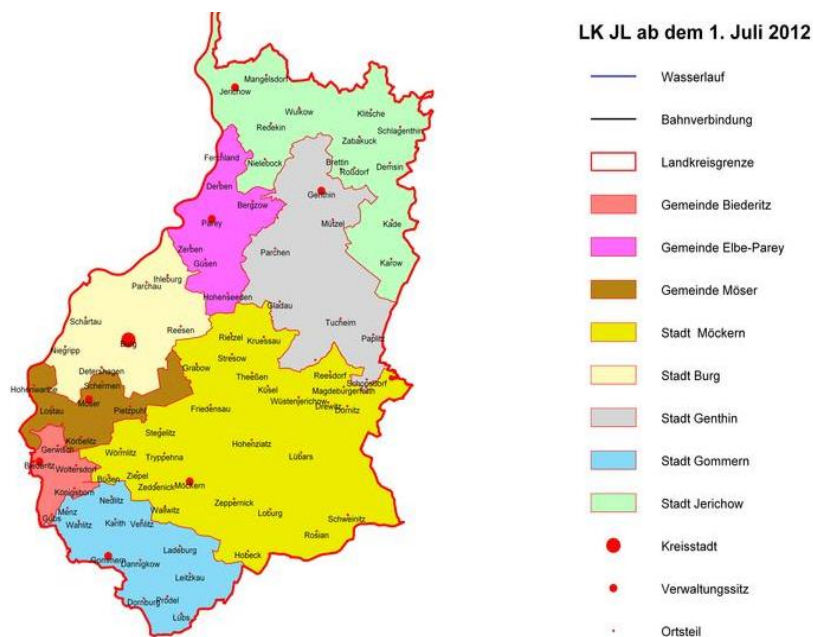
gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Anlagen

Anlage 1 Statistische Daten zum Rettungsdienstbereich

Der Landkreis umfasst eine Fläche von 157.909 ha (1.579,09 km²) und hat mit Stichtag 31. Dezember 2022¹² eine Einwohnerzahl von 90.256, dies entspricht einer mittleren Bevölkerungsdichte von 57,17 Einwohner/ km²

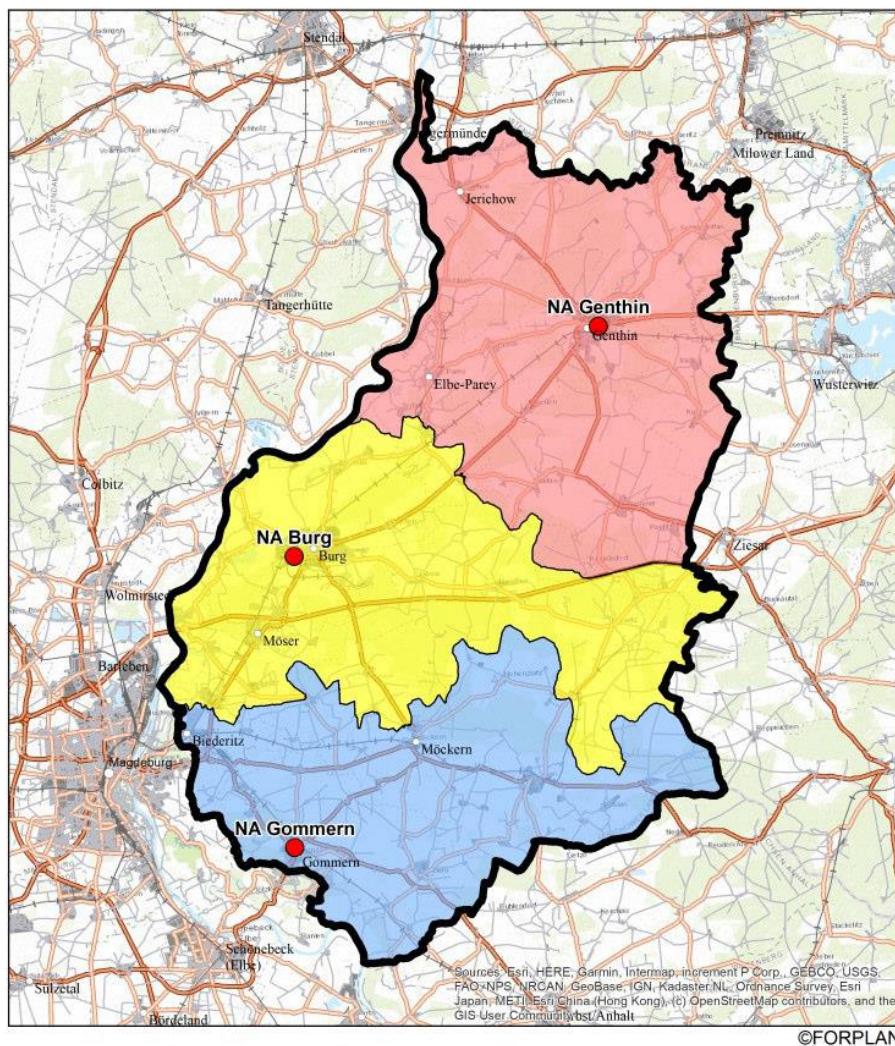
¹² [Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Gebietsinformationen](#)



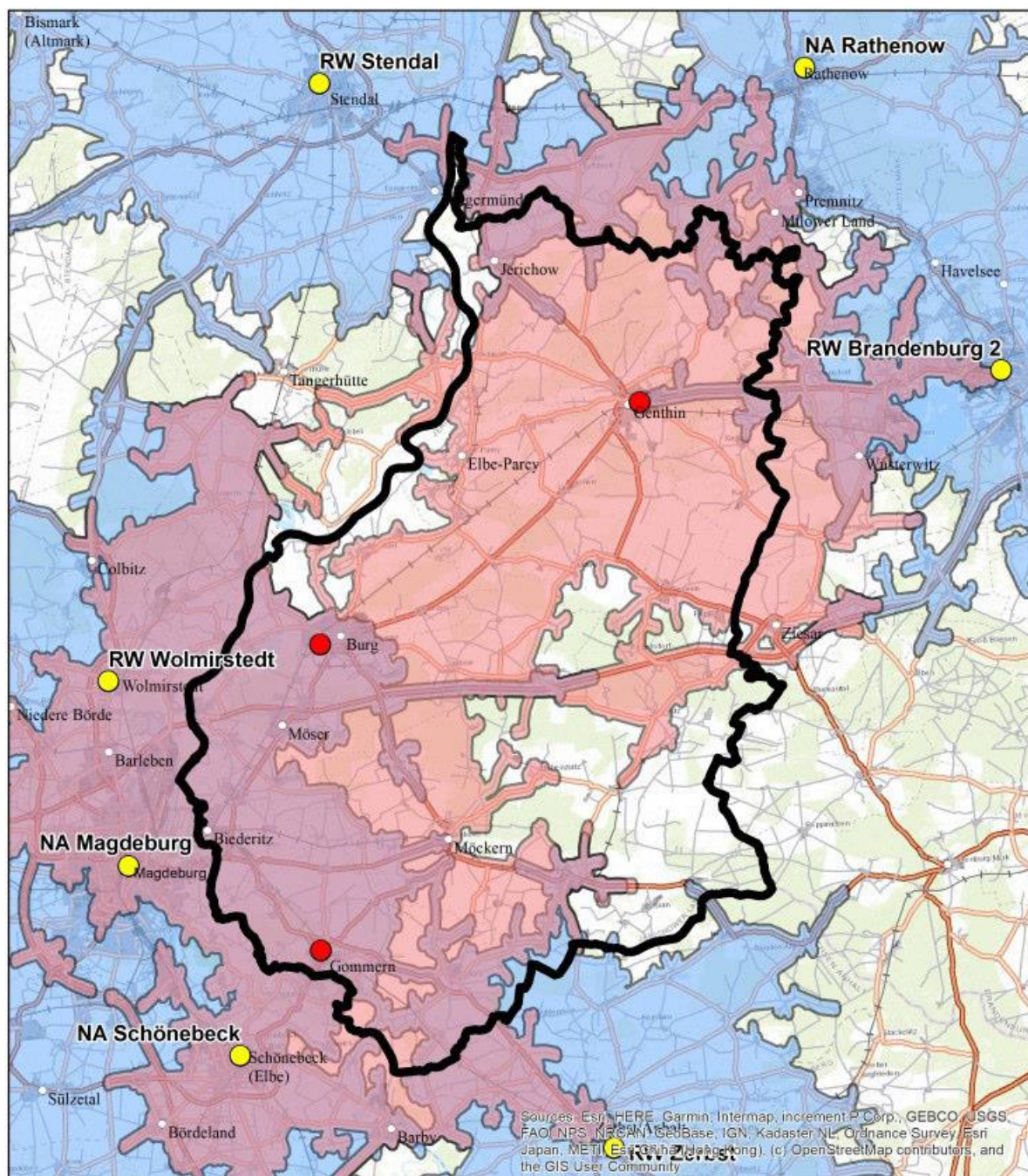
Innerhalb der Landkreisgrenzen gibt es acht Städte und Gemeinden:

Gebiet	Fläche [km²]	Einwohner	Bevölkerungsdichte [EW /km²]
Stadt Burg	164,26	22.689	138,13
Stadt Genthin	230,87	13.685	59,28
Stadt Gommern	160,11	10.485	65,49
Stadt Jerichow	270,06	6.786	25,13
Stadt Möckern	524,85	12.918	24,61
Gemeinde Biederitz	39,40	8.744	221,93
Gemeinde Elbe-Parey	108,96	6.432	59,03
Gemeinde Möser	80,58	8.517	105,70
Landkreis gesamt	1.579,09	90.256	57,17

Anlage 2 Notarztversorgungsbereiche (NAV B)



NAV B	Rettungswache	Standort
Burg	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
Genthin	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
Gommern	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern



©FORPLAN

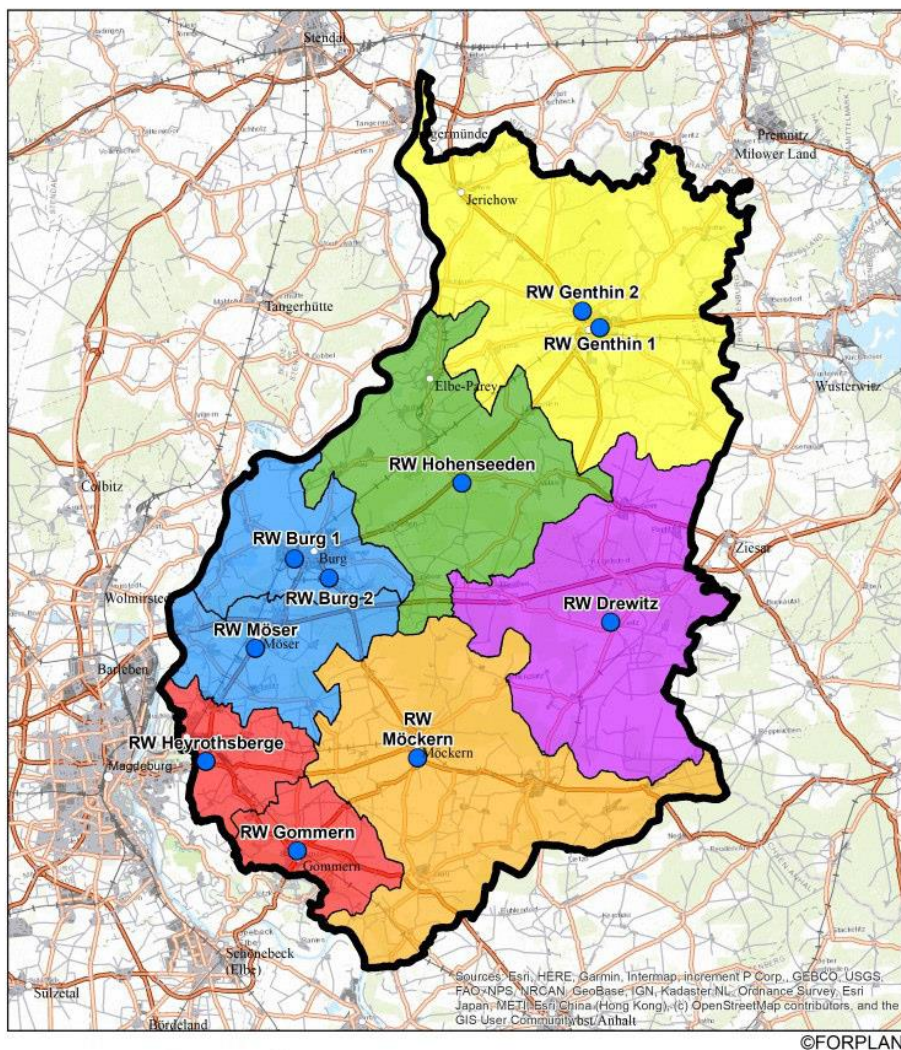
20-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen NEF

Legende

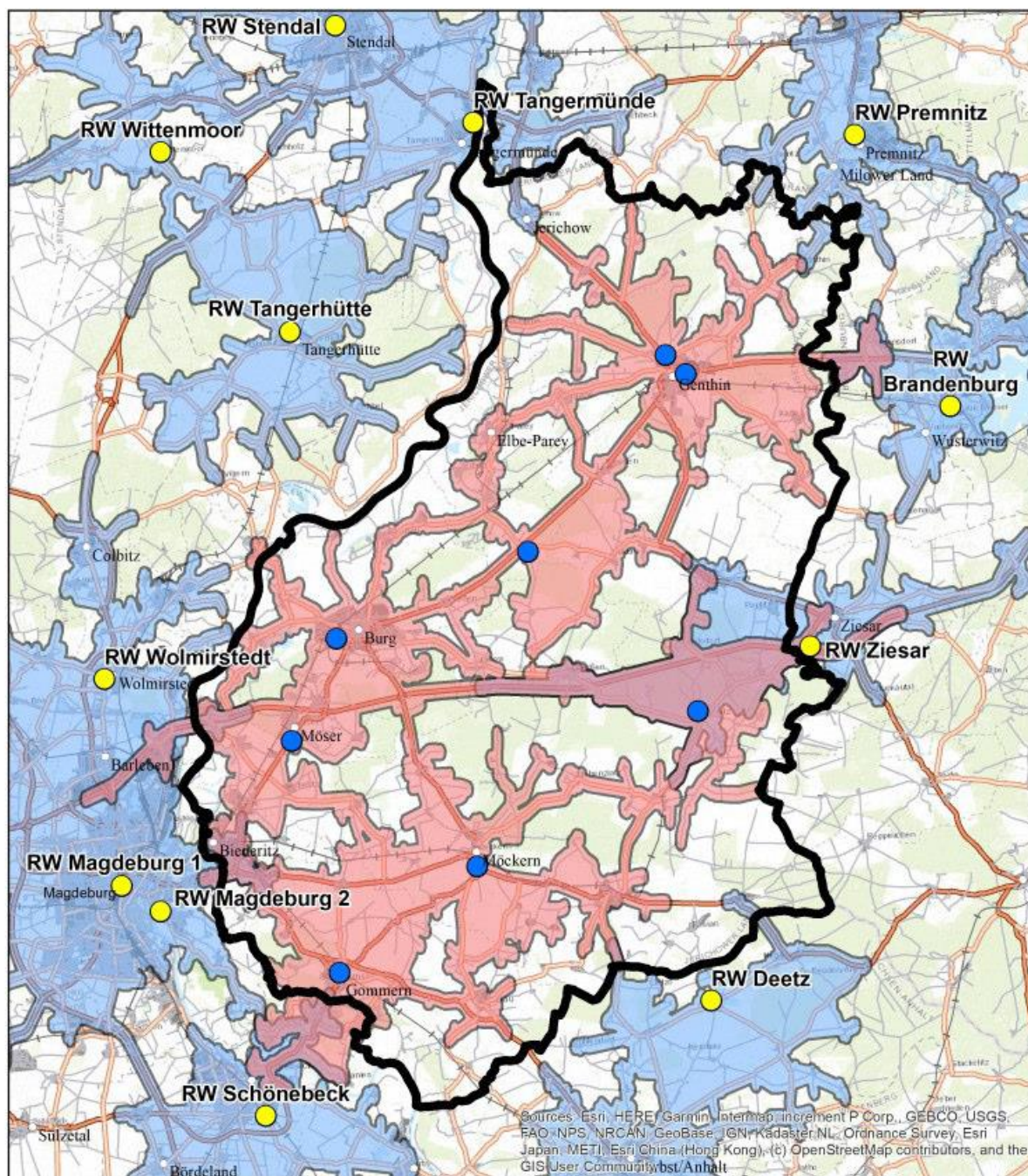
- Notarztstandort LK Jerichower Land
- Notarztstandort Umliegend
- Kreisgrenze
- Abdeckung NEF Jerichower Land
- Abdeckung NEF Umliegend

0 3.000 6.000 12.000 Meter

Anlage 3 Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)



RWVB	Rettungswache	Standort
Burg	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
	Burg 2	t.b.d. inneres Stadtgebiet Stadt Burg
	Möser	Brunnenbreite 6, 39291 Möser
Drewitz	Drewitz	Lindenstraße 19a, 39291 Drewitz
Hohenseeden	Hohenseeden	Berliner Chaussee 7b, 39307 Hohenseeden
Genthin	Genthin 1	Werderstraße 2, 39307 Genthin
	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
Gommern	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern
	Heyrothsberge	t.b.d. Gebiet Biederitz OT Heyrothsberge
Möckern	Möckern	Loburger Straße 11, 39291 Möckern



©FORPLAN

12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen RTW

Legende

- Rettungswache LK Jerichower Land
- Rettungswache Umliegend
- Kreisgrenze
- Abdeckung RTW Jerichower Land
- Abdeckung RTW Umliegend

0 3.000 6.000 12.000 Meter

Anlage 4 Zuordnung von Ortschaften zu NAVB

Ortsbezeichnung	Zuständiger Notarztstandort	Ortsbezeichnung	Zuständiger Notarztstandort
Bahnhof Büden	Gommern	Ladeburg	Gommern
Belicke	Genthin	Landhaus-Zeddenick	Gommern
Bergzow	Genthin	Leitzkau	Gommern
Biederitz	Gommern	Loburg	Gommern
Blumenthal	Burg	Lostau	Burg
Bomsdorf	Gommern	Lübars	Burg
Brettin	Genthin	Lübs	Gommern
Brietzke	Gommern	Lühe	Burg
Büden	Gommern	Lütnitz	Gommern
Burg	Burg	Lüttgenziatz	Gommern
Dalchau	Gommern	Madel	Burg
Dannigkow	Gommern	Magdeburgerforth	Burg
Derben	Genthin	Menz	Gommern
Detershagen	Burg	Möckern	Gommern
Dornburg	Gommern	Möser	Burg
Dörnitz	Burg	Mützel	Genthin
Dretzel	Genthin	Nedlitz	Gommern
Drewitz	Burg	Neu Königsborn	Gommern
Dunkelforth	Genthin	Neu Külzau	Burg
Elbe-Parey	Genthin	Neubuchholz	Genthin
Ferchland	Genthin	Neuderben	Genthin
Fienerode	Genthin	Neuenklitsche	Genthin
Friedensau	Burg	Neuer Krug	Gommern
Gehlsdorf	Genthin	Neuredekin	Genthin
Genthin	Genthin	Niegripp	Burg
Genthin-Wald	Genthin	Nielebock	Genthin
Gerwisch	Burg	Pabsdorf	Burg
Gladau	Genthin	Paplitz	Genthin
Glienicke	Gommern	Parchau	Burg
Göbel	Gommern	Parchen	Genthin
Gommern	Gommern	Parey	Genthin
Grabow	Burg	Pietzpuhl	Burg
Grossdemsin	Genthin	Pöthen	Gommern
Grosswulkow	Genthin	Prödel	Gommern
Gübs	Gommern	Räckendorf	Burg
Güsen	Burg	Redekin	Genthin
Güssow	Genthin	Reesdorf	Burg
Gütter	Burg	Reesen	Burg
Hagen	Genthin	Riesdorf	Gommern
Havemark	Genthin	Rietzel	Burg
Heyrothsberge	Gommern	Ringelsdorf	Genthin
Hobeck	Gommern	Rosian	Gommern
Hohenbellin	Genthin	Rossdorf	Genthin
Hohenlochau	Gommern	Rottenau	Gommern
Hohenseeden	Burg	Schartau	Burg
Hohenseeden	Genthin	Scharteucke	Genthin
Hohenwarthe	Burg	Schattberge	Genthin
Hohenziatz	Gommern	Schermer	Burg
Holzhaus	Genthin	Schlagenthin	Genthin
Hüttermühle	Genthin	Schopsdorf	Burg
Ihleburg	Burg	Schweinitz	Gommern
Isterbies	Gommern	Seedorf	Genthin
Jerichow	Genthin	Stegelitz	Burg
Kade	Genthin	Steinitz	Genthin
Kader Schleuse	Genthin	Stresow	Burg
Kähnert	Burg	Theessen	Burg
Kalitz	Gommern	Tryppenhna	Burg
Kampf	Gommern	Tucheim	Genthin
Karith	Gommern	Vehlit	Gommern
Karow	Genthin	Vogelsang	Gommern
Klein Gübs	Gommern	Vorwerk	Gommern
Klein Lübars	Gommern	Vorwerk	Burg
Kleindemsin	Genthin	Wahl	Gommern
Kleinmangelsdorf / Mangelsdorf	Genthin	Wahlitz	Gommern
Kleinwulkow	Genthin	Waldschänke	Burg
Kleinwusterwitz	Genthin	Wallwitz	Gommern
Klepps	Gommern	Wendgräben	Gommern
Klietznick	Genthin	Wiechenberg	Genthin
Königsborn	Gommern	Woltersdorf	Gommern
Körbelitz	Burg	Wörmlitz	Gommern
Krüssau	Burg	Wülpen	Genthin
Küsel	Burg	Wüstenjerichow	Burg
Kuxwinkel	Genthin	Zabakuck	Genthin
		Zeddenick	Gommern
		Zeppernick	Gommern
		Zerben	Genthin
		Ziegelsdorf	Burg
		Ziepel	Gommern

Anlage 5 Zuordnung von Ortschaften zu RWVB

Ortsbezeichnung	Zuständige Rettungswache	Ortsbezeichnung	Zuständige Rettungswache
Bahnhof Büden	RW Heyrothsberge	Lübars	RW Drewitz
Belicke	RW Genthin	Lübs	RW Möckern
Bergzow	RW Genthin	Lühe	RW Möckern
Biederitz	RW Heyrothsberge	Lütnitz	RW Möckern
Blumenthal	RW Burg	Lüttgenziatz	RW Möckern
Bomisdorf	RW Drewitz	Madel	RW Möser
Brettin	RW Genthin	Magdeburgerforth	RW Drewitz
Brietzke	RW Möckern	Mangelsdorf	RW Genthin
Büden	RW Heyrothsberge	Menz	RW Heyrothsberge
Burg	RW Burg	Möckern	RW Möckern
Dalchau	RW Möckern	Möser	RW Möser
Dannigkow	RW Gommern	Mützel	RW Genthin
Derben / Neuderben	RW Hohenseeden	Nedlitz	RW Heyrothsberge
Detershagen	RW Burg	Neu Königsborn	RW Heyrothsberge
Dornburg	RW Möckern	Neu Külzau	RW Möser
Dörnitz	RW Drewitz	Neubuchholz	RW Genthin
Dretzel	RW Hohenseeden	Neuenkiitsche	RW Genthin
Drewitz	RW Drewitz	Neuer Krug	RW Gommern
Dunkelforth	RW Genthin	Neuredekin	RW Genthin
Elbe-Parey	RW Hohenseeden	Niegripp	RW Burg
Ferchland	RW Genthin	Niebock	RW Genthin
Fienerode	RW Genthin	Pabsdorf	RW Möckern
Friedensau	RW Möckern	Paplitze	RW Drewitz
Gehlsdorf	RW Drewitz	Parchau	RW Burg
Genthin	RW Genthin	Parchen	RW Hohenseeden
Genthin-Wald	RW Genthin	Parey	RW Hohenseeden
Gerwisch	RW Heyrothsberge	Pietzpuhl	RW Möser
Gladau	RW Hohenseeden	Pöthen	RW Gommern
Glienicke	RW Drewitz	Prödel	RW Möckern
Göbel	RW Möckern	Räckendorf	RW Drewitz
Gommern	RW Gommern	Redekin	RW Genthin
Grabow	RW Burg	Reesdorf	RW Drewitz
Grossdemsin	RW Genthin	Reesen	RW Hohenseeden
Grosswulkow	RW Genthin	Riesdorf	RW Drewitz
Gübs	RW Heyrothsberge	Rietzel	RW Hohenseeden
Güsen	RW Hohenseeden	Ringelsdorf	RW Drewitz
Güssow	RW Genthin	Rosian	RW Möckern
Gütter	RW Burg	Rossdorf	RW Genthin
Hagen	RW Genthin	Rottenau	RW Möckern
Havemark	RW Genthin	Schartau	RW Burg
Heyrothsberge	RW Heyrothsberge	Scharteucke	RW Genthin
Hobeck	RW Möckern	Schattberge	RW Hohenseeden
Hohenbellin	RW Genthin	Schermen	RW Möser
Hohenlochau	RW Möckern	Schlagenthin	RW Genthin
Hohenseeden	RW Hohenseeden	Schopsdorf	RW Drewitz
Hohenwarthe	RW Möser	Schweinitz	RW Möckern
Hohenziatz	RW Drewitz	Seedorf	RW Genthin
Holzhaus	RW Drewitz	Stegelitz	RW Möckern
Hüttermuehle	RW Genthin	Steinitz	RW Genthin
Ihleburg	RW Hohenseeden	Stresow	RW Drewitz
Isterbies	RW Möckern	Theessen	RW Drewitz
Jerichow	RW Genthin	Tryppenhna	RW Möckern
Kade	RW Genthin	Tuchem	RW Drewitz
Kader Schleuse	RW Genthin	Vehlitze	RW Möckern
Kähnert	RW Drewitz	Vogelsang	RW Gommern
Kalitz	RW Möckern	Vorwerk	RW Möckern
Kampf	RW Heyrothsberge	Vorwerk	RW Möser
Karith	RW Gommern	Wahl	RW Möckern
Karow	RW Genthin	Wahlitz	RW Gommern
Klein Gübs	RW Heyrothsberge	Waldschänke	RW Möser
Klein Lübars	RW Drewitz	Wallwitz	RW Möckern
Kleindemsin	RW Genthin	Wendgräben	RW Möckern
Kleinmangelsdorf	RW Genthin	Wiechenberg	RW Genthin
Kleinwulkow	RW Genthin	Woltersdorf	RW Heyrothsberge
Kleinwusterwitz	RW Genthin	Wörmilitz	RW Möser
Klepps	RW Möckern	Wülpen	RW Drewitz
Klietznick	RW Genthin	Wüstenjerichow	RW Drewitz
Königsborn	RW Heyrothsberge	Zabakuck	RW Genthin
Körbelitz	RW Möser	Zeddenick	RW Möckern
Krüssau	RW Hohenseeden	Zeppernick	RW Möckern
Küsel	RW Drewitz	Zerben	RW Hohenseeden
Kuxwinkel	RW Genthin	Ziegelsdorf	RW Hohenseeden
Ladeburg	RW Möckern	Ziepel	RW Möckern
Landhaus-Zeddenick	RW Möckern		
Leitzkau	RW Möckern		
Loburg	RW Möckern		
Lostau	RW Möser		

Anlage 6 Rettungsmitteldienstplan

VB	Ort	Anzahl RM	Wochentage	Dienstzeit	Stunden/ Woche
RWVB Burg	Burg I	2 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00 ¹³	168
			Mo – Fr	07:00 – 19:00	60
	Burg II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Drewitz	Drewitz	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Genthin	Genthin I	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Genthin II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Gom- mern	Gommern	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Heyrothsberge	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Hohen- seeden	Hohenseeden	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Mö- ckern	Möckern	2 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
			Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
RWVB Burg	Möser	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
NAVB Burg	Burg	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
NAVB Genthin	Genthin II	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
NAVB Gom- mern	Gommern	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
Landkreis	Burg	2 KTW	Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
			Mo – Fr	09:00 – 17:00	40
RWVB'e Burg/ Hohenseeden	<i>Burg, Möser^{14 15}</i>	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>
RWVB'e Gent- hin/ Drewitz	<i>Genthin^{14 16}</i>	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>
RWVB'e Gom- mern/ Möckern	<i>Gommern/ Hey- rothsberge^{14 17 18}</i>	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>

Anlage 7 Übersicht der Leistungserbringer

Folgende Leistungserbringer sind im Landkreis Jerichower Land konzessioniert, Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung zu erbringen:

1. Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst
Magdeburg-Jerichower Land gemeinnützige GmbH
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

¹³ des darauffolgenden Tages

¹⁴ RTW als zur qualifizierten Patientenbeförderung eingesetztes Fahrzeug

¹⁵ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Burg und Hohenseeden

¹⁶ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Genthin und Drewitz

¹⁷ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Gommern und Möckern

¹⁸ Erst ab Einrichtung des Standortes

2. Amtliche Bekanntmachungen

228

Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land

Gemäß §39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 haben die Träger des Rettungsdienstes auf Veranlassung der Leistungserbringer die Nutzungsentgelte auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) ist gem. § 23 Abs. 1 Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung und teilt mit:

Die KVSA und die Kostenträger haben ein neues Notarztentgelt ab 01.01.2024 für den Rettungsdienstbereich Landkreis Jerichower Land vereinbart. Dieses beträgt 356,61 €.

Das o.g. Notarztentgelt gilt bis zum 31.12.2024.

gez. Tornack
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

229

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land
nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co.
KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreis-
laufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des
Deponievolumens sowie Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf
dem Deponiekörper in der Gemarkung Reesen.**

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in, Grabower Landstraße 81, in 39288 Burg hat einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) zur

wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1

in der Gemeinde Burg, Gemarkung Reesen beantragt - Az.: 75-13-2022-71439.

Gemarkung: Reesen Flur: 2
Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014

Gemarkung: Reesen Flur: 3
Flurstücke: 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Gegenstand der geplanten Änderung ist Erhöhung des Abfallablagerungsvolumens um ca. 1,2 Millionen Kubikmeter (entspricht ca. 2,17 Millionen Tonnen) auf insgesamt ca. 5,7 Millionen Kubikmeter einschließlich Deponieerhöhung um 10 m auf ca. 40,6 m Höhe ab Geländeoberkante und Veränderung der Böschungsneigung von 1:3 auf 1:2,3, die Herstellung einer Oberflächenabdichtung (OFAD-System) sowie die Änderung der Nachnutzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPg die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist der Landkreis Jerichower Land als untere Abfallbehörde. Bei ihm sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPg weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

Die Auslegung dient der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPg. Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 18 und 19 UVPg i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgelegten das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen sowie
- Staubimmissionsprognose mit Ergänzungen

liegen in der Zeit vom

15. Januar 2024 bis einschließlich 14. Februar 2024

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin
Fachbereich Umwelt - untere Abfallbehörde

Brandenburger Straße 100
3. OG, Zimmer 344
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch	von 9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Burg
An der Alten Kaserne 2
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen
2. Obergeschoss (Schaukasten/Raum 221)
39288 Burg

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Stadt Möckern
Am Markt 10
Poststelle, Raum 002
39291 Möckern

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPg notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die ausgelegten Unterlagen werden zudem gemäß § 20 UVPg ab Beginn der Auslegung in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingestellt.

Einwendungen im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG können entsprechend § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 19. Dezember 2023

Im Auftrag

gez. Dreßler
Beigeordneter

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

230

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für das Jahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten:

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11.2023, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden, wie folgt, fällig:

- am 15.8. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.2. und am 15.8. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer-messbescheid richten, können nur durch einen Einspruch bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, welches den Steuer-messbescheid erlassen hat.

Diese Grundsteuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Jerichower Landes als bekannt gegeben.

Möser, den 22.11.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

231

**Gemeinde Möser
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2024

Für alle Hundesteuerbescheide, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011, in der zur Zeit geltenden Fassung der 5. Änderung, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer wie im Hundesteuerbescheid 2023 für die Nachfolgejahre ausgewiesen, zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer als Jahresbetrag am 01.07., vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer in Quartalsbeträgen zum 15. des letzten Quartalsmonats entrichtet werden, wenn die Gesamtbeträge der Hundesteuer für einen Steuerschuldner eine Summe von 400,00 Euro im Jahr übersteigen. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Diese Hundesteuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Jerichower Landes als bekannt gegeben.

Möser, den 22.11.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

232

4. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser, in seiner Sitzung am 05.12.2023, folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	196,50 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	210,50 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	225,50 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	240,50 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	255,50 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	269,00 €

b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	180,50 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	186,50 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	191,50 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	196,50 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	201,50 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	206,50 €

c) entfällt

d) entfällt

§ 2 Inkrafttreten

1. Die 4. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt zum 01.01.2024, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 08.09.2020 außer Kraft.

Möser, den 05.12.2023

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

233

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Elbe-Parey werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten/Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet von § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen von § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 2 a Umsatzsteuer

Unterliegen Verwaltungstätigkeiten nach § 1 Abs. 1 der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Verwaltungskosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Verwaltungskosten werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder er auf unverschuldeter Unkenntnis beruht.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinbeträge

Die Gemeinde Elbe-Parey kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, ausgenommen Auskünfte nach Kostentarif Nr. 5.1;
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- und Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Elbe-Parey oder ein früheres Versorgungsverhältnis beziehen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Elbe-Parey gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.11.2004 außer Kraft.

Elbe-Parey, 12.12.2023

gez. Nicole Golz Siegel
Bürgermeisterin

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Elbe-Parey vom 12.12.2023**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 bis 50,00
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Drucke, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05
2.2.	Fotokopien und Drucke farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	20,00 bis 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	20,00 bis 50,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	

4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
4.1.2.	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
4.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur - je PDF-Datei farbig (bis 15 MB, entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
5.	Auskünfte soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 41,00
5.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 135,50
5.2.4.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
6.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
7.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	20,00 bis 510,00

7.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	20,00 bis 510,00
7.3	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind,	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzverwaltung	
8.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
8.3	Sonstige Feststellungen und Aufstellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	20,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.2.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.2.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.3.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.3.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
9.3.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.4.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.2. und 9.3. fallen	12,50 bis 65,00
9.5.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	35,00
9.6	Abgabe von Bauleitplänen pro Stück	5,00 bis 50,00
9.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen pro Stück	5,00 bis 50,00

- 9.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen) nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
- 9.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen) nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
- 9.10. (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
- 9.11. Vergabe von Hausnummern 35,00
- 10. Archiv**
- 10.1. für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Zeitaufwand gem. Nr. 12
- 10.2. Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite gem. Nr. 2
- Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 12 erhoben werden.
- 10.3. Benutzung des Archivs
- 10.3.1. für einen Tag 5,00 bis 15,00
- 10.3.2. für eine Woche 20,00 bis 100,00
- 10.3.3. für längere Zeit pro Tag 10,00
- 11. Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist und die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.
Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert

Streitwert in Euro	Gebühr in Euro	Streitwert in Euro	Gebühr in Euro
bis einschließlich 100,00	15,00	bis einschließlich 10.000,00	210,00
bis einschließlich 200,00	25,00	bis einschließlich 11.000,00	230,00
bis einschließlich 300,00	35,00	bis einschließlich 12.000,00	250,00
bis einschließlich 400,00	45,00	bis einschließlich 13.000,00	270,00
bis einschließlich 600,00	55,00	bis einschließlich 14.000,00	290,00

bis einschließlich 800,00	65,00	bis einschließlich 15.000,00	310,00
bis einschließlich 1.000,00	80,00	bis einschließlich 20.000,00	350,00
bis einschließlich 1.500,00	90,00	bis einschließlich 25.000,00	400,00
bis einschließlich 2.000,00	100,00	bis einschließlich 30.000,00	450,00
bis einschließlich 2.500,00	110,00	bis einschließlich 35.000,00	500,00
bis einschließlich 3.000,00	120,00	bis einschließlich 40.000,00	600,00
bis einschließlich 4.000,00	130,00	bis einschließlich 50.000,00	700,00
bis einschließlich 5.000,00	140,00	bis einschließlich 60.000,00	750,00
bis einschließlich 6.000,00	150,00	bis einschließlich 70.000,00	800,00
bis einschließlich 7.000,00	160,00	bis einschließlich 80.000,00	850,00
bis einschließlich 8.000,00	170,00	bis einschließlich 90.000,00	950,00
bis einschließlich 9.000,00	190,00	über 90.000,00	1.000,00

12	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
12.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E15Ü	42,50
12.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landes-beamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
12.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
12.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landes-beamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00

Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 7. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Satzung regelt die Erhebung monatlicher Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- 2) Der freie Träger erhebt die Beiträge eigenständig analog dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- 2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- 3) Der Kostenbeitrag wird nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA (Geschwisterregelung) ermäßigt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und vorab eine Antragstellung der Personensorgeberechtigten vorausging.

§ 3 Kostenschuldner

- 1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- 2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey vom 30.05.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, 7. November 2023

gez. Nicole Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

Anlage 1 gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage 1

gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

Krippe

Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes im Krippenalter bis zu 3 Jahren beträgt für:

- bis 5 Stunden Betreuung/Tag 120,00 EUR
- bis 6 Stunden Betreuung/Tag 145,00 EUR
- bis 7 Stunden Betreuung/Tag 170,00 EUR
- bis 8 Stunden Betreuung/Tag 195,00 EUR
- bis 9 Stunden Betreuung/Tag 220,00 EUR
- bis 10 Stunden Betreuung/Tag 245,00 EUR

Kindergarten

Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes im Kindergartenalter bis zum 31.07. vor der Einschulung beträgt für:

- bis 5 Stunden Betreuung/Tag 104,00 EUR
- bis 6 Stunden Betreuung/Tag 125,00 EUR
- bis 7 Stunden Betreuung/Tag 146,00 EUR
- bis 8 Stunden Betreuung/Tag 167,00 EUR
- bis 9 Stunden Betreuung/Tag 188,00 EUR
- bis 10 Stunden Betreuung/Tag 209,00 EUR

Hort

Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom 01.08. vor dem Schuleintritt bis zum 31.07. vor der Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt:

- bis 4 Stunden Betreuung/Tag 63,00 EUR
- bis 5 Stunden Betreuung/Tag 73,00 EUR
- bis 6 Stunden Betreuung/Tag 83,00 EUR

Für die Ferienbetreuung bis 10 Stunden ist ein stündlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 0,50 € pro Ferientag und zusätzlicher Betreuungsstunde zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird fällig für jede Betreuungsstunde, die über den originären Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird. Der tägliche zusätzliche Betreuungsanspruch ist für jeden Ferienzeitraum separat zu vereinbaren.

Beiträge für zusätzliche Leistungen

1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 15,00 EUR zu entrichten.

2) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 25,00 EUR erhoben.

Die in den Ziffern 1) und 2) aufgeführten Beiträge sind zusätzlich zu den monatlichen Kostenbeiträgen zu entrichten. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn Gründe nachgewiesen werden, die der Beitragsschuldner nicht zu vertreten hat.

Gastkinder

Die Beiträge für Gastkinder betragen (Tagessatz):

- bis 5 Stunden 6,00 EUR
- bis 10 Stunden 12,00 EUR
- Hortbetreuung 8,00 EUR

2. Amtliche Bekanntmachungen

235

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 09.06.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 07.12.2023 gem.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung die Berufung des Gemeindewahlleiters und der Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 berufen. Die Namen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiter: **Herr Marco Gründel
Gemeinde Biederitz
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz**

Stellvertreterin: **Frau Daniela Herrmann**
Gemeinde Biederitz
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz

Biederitz, den 11.12.2023

gez. Gründel
 Gemeindewahlleiter

236

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen
Sonntag, den 09.06.2024, in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

bestimmt.

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) rufe ich die Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Biederitz und den Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf auf, innerhalb einer Frist **von zwei Wochen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung**, Wahlberechtigte aus der Gemeinde Biederitz sowie aus den Ortschaften als Beisitzer sowie Stellvertreter für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und **4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern**. Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Des Weiteren ist für **jeden Wahlbezirk** (Wahllokal) ein Wahlvorstand zu berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher als Vorsitzenden** und **8 – 12 Beisitzern**.

Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Wahlausschuss und die Wahlvorsteher und Beisitzer der Wahlvorstände.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA weise ich ausdrücklich hin. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 31 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Biederitz, den 12.12.2023

gez. Gründel
 Gemeindewahlleiter

237

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss BV-GR 85/2023 die Aufhebung der zentralen Vergabestelle Wolmirstedt zum 31.12.2023 beschlossen.

Biederitz, d. 14.12.2023

gez. Gericke
Bürgermeister

238

Gemeinde Biederitz

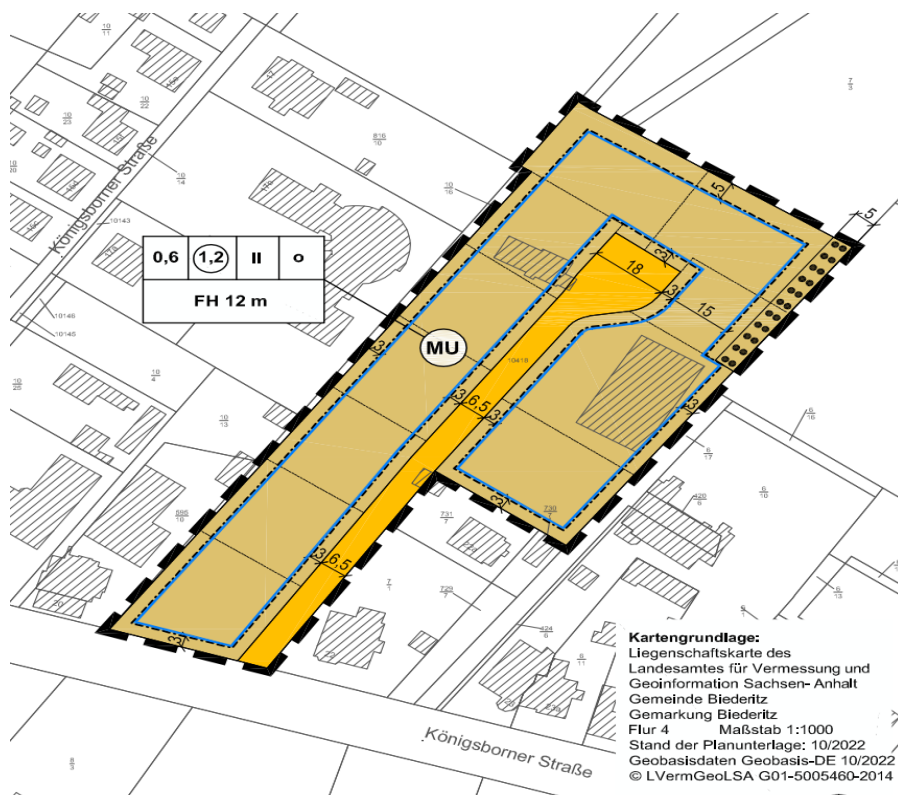
Bekanntmachung

Veröffentlichung Entwurf des Bebauungsplanes Nr.56/2022,„Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB BV-GR 76/2023

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nachverdichtung des Siedlungsraumes auf dem Grundstück Königsborner Straße 21, OT Heyrothsberge. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Urbanes Gebiet gemäß § 6 BauNVO geplant.

Breitscheidstraße OT Heyrothsberge
Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück 10418



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional-und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke Abendstr. 14, Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023

Herrn Michael Rindert

dienstansässig Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey,

zum Gemeindewahlleiter und

Frau Janett Zaumseil

dienstansässig Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey,

zur Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024 berufen. Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode.

Elbe-Parey, 14. Dezember 2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

240

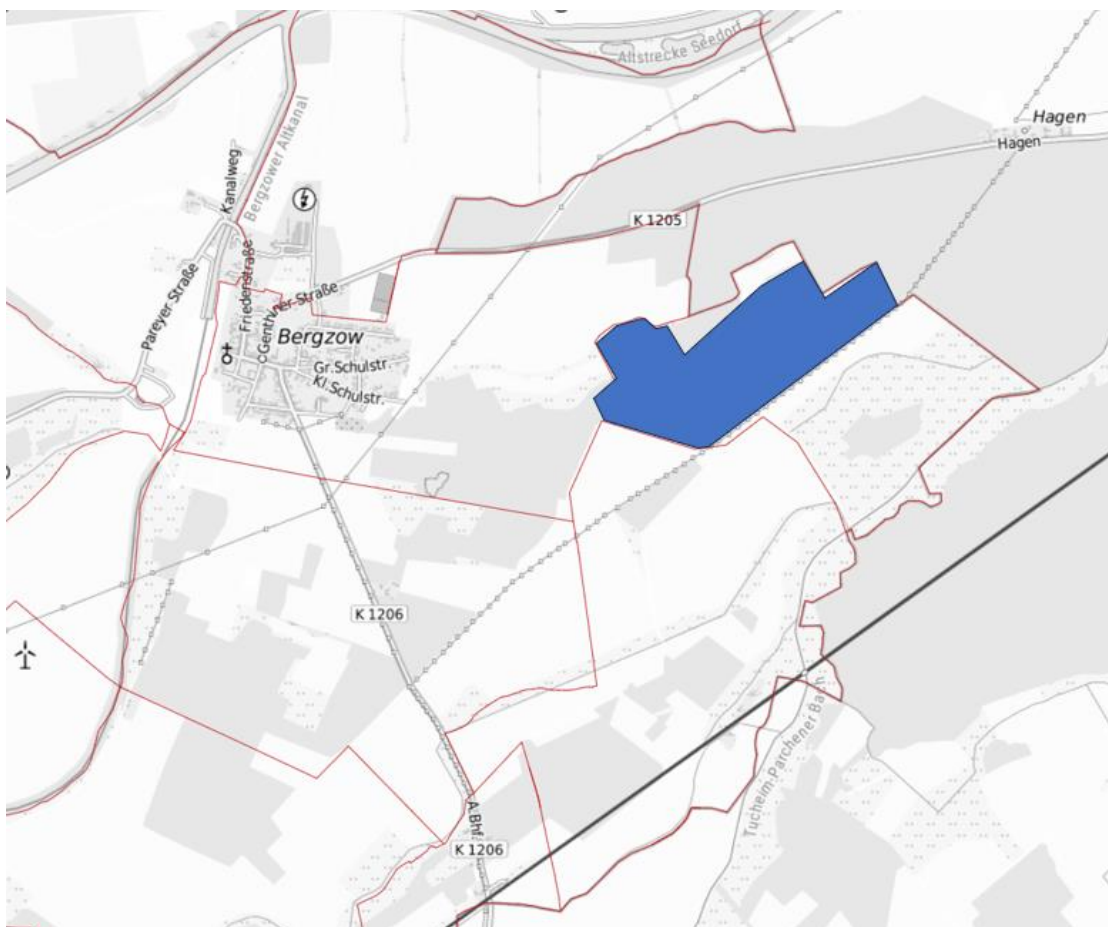
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“
in der Ortschaft Bergzow und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 27.09.2022 mit Beschluss BV/195/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen. Die Planaufstellung wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Bergzow. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 59/1 der Flur 3 und 8/1, 16/1 - 5, 80/1, 81/2, 83, 85/1 - 3, 87, 88/1, 178/81, 182/79, 192/81, 193/85, 194/85 der Flur 4 in der Gemarkung Bergzow und hat eine Fläche von ca.51 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Planungsanlass und Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Elbe-Parey folgende Planungsziele:

- Baurechtschaffung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen i.S.d. EEG
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag am Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Geltungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark-Bergzow-Ost“ (November 2023) sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (November 2023) werden dazu gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen zusätzlich für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich, per E-Mail bauamt@elbe-parey.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird nach Einarbeitung oder gegebenenfalls Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf, mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie mit dem Entwurf der FNP-Änderung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erneut in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, öffentlich ausgelegt. Der Auslegungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbGDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage unter [Datenschutz | Gemeinde Elbe-Parey](#).

Elbe-Parey den, 06.12.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

241

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in der Stadt Jerichow für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters wie folgt beschlossen:

Wahlleiterin:

Frau Anja Schünicke
c/o Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Stellvertretender Wahlleiter:

Herr Paul Tautenhahn
c/o Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Jerichow, den 20.12.2023

gez. C. Lüdike
Bürgermeisterin

242

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Aufforderung an die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer in den Wahlvorständen und als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses

Die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck finden am Sonntag, den 09. Juni 2024 statt.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird in 12 Wahlbezirke entsprechend der vorstehend genannten Ortschaften gegliedert. Zusätzlich wird 1 Briefwahlvorstand eingerichtet.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern. Die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert, bis zum 26.01.2024 Wahlberechtigte zur Berufung vorzuschlagen.

Zur Durchführung und Vorbereitung der Kommunalwahlen ist zudem ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und bis zu 6 ehrenamtlich tätigen Besitzern sowie ihren Stellvertretern. Bei der Berufung sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert, bis zum 26.01.2024 Wahlberechtigte zur Berufung vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht Beisitzer bzw. Stellvertreter in den Wahlvorständen bzw. im Wahlausschuss sein.

Nach Ablauf der o. g. Frist werden gem. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Wahlausschuss sowie die Beisitzer für die Wahlvorstände berufen.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hingewiesen.

Jerichow, den 20.12.2023

gez. Schünicke
Wahlleiterin

243

Gemeinde Möser
Die Gemeindewahlleiterin

Kommunalwahl am 9. Juni 2024 Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzendem und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Auf § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA wird hingewiesen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss bis zum 10. Januar 2024 vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehrenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 15.12.2023

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

244

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 Berufung Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 die Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Möser und ihre Stellvertreterin berufen. Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften bekannt:

Gemeindewahlleiterin:	Frau Anja Woizeschke-Schmidt
	Gemeinde Möser
	Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

Stellvertretende

Gemeindewahlleiterin:

Frau Nadine Schwenck

Gemeinde Möser

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

Tel.: 039222/908-0

Fax: 039222/908-90

E-Mail: info@gemeinde-moeser.de

Möser, 15.12.2023

gez. Köppen

Bürgermeister

245

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses BV/097/2023 über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen "Zentralen Vergabestelle" inklusive dazugehöriger Ausführungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2024

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 05.12.2023 die Aufhebung der aktuell gültigen „Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit der 2. Änderungsvereinbarung vom 10.07.2018, inklusive der aktuell gültigen „Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit der 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung vom 10.08.2018 mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.

Möser, den 05.12.2023

gez. Köppen

Bürgermeister

- Siegel -

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

245

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STp ZO) mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 28.06.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht (STp ZO) beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 07/2023).

Am 16.10.2023 wurde der STp ZO unter Auflagen genehmigt. Es wurden Widersprüche zur Festlegung des Z 32 des Landesentwicklungsplans 2010 (raumordnerischer Vertrag des gemeinsamen Grundzentrums Rogätz-Colbitz), ein Widerspruch zum Überleitungsrecht des § 27 Abs. 1 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung und ein Widerspruch zu § 3 Abs. 1 ROG (verfahrensmäßige Vorgaben) festgestellt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 beschlossen, die Auflagen zu erfüllen (Beschluss-Nr.: RV 13/2023). Deshalb ist der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 ROG in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im STp ZO mit seiner Begründung und seiner Anlage 4 sind die Änderungen **gelb markiert**.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der geänderte Plan nebst Anlagen öffentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt. Die Auslegung geschieht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG durch eine Veröffentlichung auf der **Internetseite** der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>

Zusätzlich werden die Unterlagen im Zeitraum

vom 05. Januar 2024 bis zum 22. Januar 2024

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr, und für mindestens zwei Wochen in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA öffentlich ausgelegt.

1. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
3. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
4. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer 0391 540-5325 gebeten.

Stellungnahmen können bis zum **25. Januar 2024** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de übermittelt werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 25. Januar 2024** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 20.11.2023

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)** **- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **06.12.2023** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 07.06.2023 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **06.12.2023** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **12.12.2017** (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), **03.12.2019** (Amtsblatt Nr. 29 vom 30.12.2019), **08.12.2021** (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.2021), **07.06.2023** (Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023) und **06.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) bis (5) unverändert.
- (6) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Als Grundeinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist. Eine Grundeinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, welche auch außerhalb des Wohnabschlusses liegen können.

Hierzu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows.

Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

übrige Regelungen des (6) unverändert

3. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,90 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann **2,90 €** je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) Die **Grundgebühr** richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt monatlich **10,00 €/GE** (Netto = Brutto).

5. § 14 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 06.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 06.12.2023

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

247

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)

-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des

Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **06.12.2023** folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 07.06.2023 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **06.12.2023** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), **05.05.2021** (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.2021), **08.12.2021** (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.2021), **06.09.2022** (Amtsblatt Nr. 19 vom 30.09.2022), **07.06.2023** (Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023) und **06.12.2023** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen berechnet. Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Grundeinheit (GE).
Als Grundeinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist.
Eine Grundeinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, welche auch außerhalb des Wohnabschlusses liegen können.
Hierzu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows.
- (2) Unverändert
- (3) Die Grundgebühr richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt

monatlich	8,00 €/GE (Netto)
	8,56 €/GE (incl. 7 % MwSt.)

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung vom 06.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 06.12.2023

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.